

JOKER-HALBTAGE

RICHTLINIEN ZUM BEZUG DER FREIEN SCHULHALBTAGE

Der Schulrat beschliesst an seiner Sitzung, gestützt auf § 15, Abs.3 Schulreglement (SRSZ 611.212):

1. **Pro Semester werden je 2 freie Schulhalbtage** gewährt, welche einzeln oder zusammenhängend bezogen werden können.
2. Jeder Schüler / jede Schülerin hat grundsätzlich Anrecht darauf, diese vier Schulhalbtage zu beziehen. Nicht bezogene Joker-Halbtage verfallen und können nicht auf das nächste Semester übertragen werden.
3. Die Schülerin / der Schüler stellt mit dem Formular und der Unterschrift der Eltern **spätestens eine Woche vor dem Termin** einen schriftlichen Antrag. Verspätete Anträge werden nur in absolut begründeten Ausnahmefällen durch die Schulleitung bewilligt.
4. Jokerhalbtage werden als **entschuldigte Absenzen** im Zeugnis eingetragen.
5. Die Schülerin/der **Schüler hat die Pflicht**, nach der Zusage der Klassenlehrperson die **anderen betroffenen Lehrpersonen eine Woche im Voraus** per Mail über ihr/sein Fernbleiben **zu informieren**.
6. Die Schülerin / der Schüler **informiert sich** bei den entsprechenden Lehrpersonen bzw. Klassenkolleginnen oder -kollegen über allfällige Hausaufgaben und nachzuarbeitenden Stoff.
7. Der Bezug eines freien Schulhalbtages **entbindet nicht** vom Nachholen einer allfälligen Prüfung. Die Lehrperson kann den entsprechende Termin auch ausserhalb der Schulzeit ansetzen.

Einschränkungen:

8. Joker-Halbtage können nicht eingezogen werden:
 - in der letzten Woche vor und in der ersten Woche nach den Sommerferien
 - an Projekttagen /-wochen
 - während Schulverlegungen/Lagern
 - während der Stellwerktests
 - während der PET und DELF-Prüfungen (Prüfungswoche)
 - an Schulanlässen